



Coronavirus (COVID-19) | Rückmeldungen aus den Landesministerien der einzelnen Bundesländer, weitere Empfehlungen

Stand: Freitag, 4. Juni 2021, 09:40 Uhr | zu Newsletter Nr. 64

Berlin

Datum: 3. Juni 2021

Art der Mitteilung: Newsletter | Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg und Bestatter-Verband von Berlin und Brandenburg e.V.

Betreff: Neue Verordnung für das Land Berlin

Liebe Mitgliedsbetriebe,

heute wurde die Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für das Land Berlin im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Dieser Verordnung sind auch einige Änderungen in Hinblick auf Bestattungen und Trauerfeiern zu entnehmen. So wurde der sich auf die Trauerfeiern beziehende § 9, Abs. 8 wie folgt neu gefasst:

„Für Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen gilt Absatz 3 Nummer 1 entsprechend. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie private Veranstaltungen, die aus wichtigem Grund stattfinden, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste sind abweichend von Absatz 7 mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der jeweiligen Feier erforderlichen Personen bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt.“

Hinzu kommt nun eine Regelung des §9, Abs. 10, der jetzt wie folgt lautet:

„[...] An Veranstaltungen im Sinne von [...] Absatz 8 mit mehr als zehn zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die im Sinne von § 6b negativ getestet sind.“

Bereits gestern hatten wir nach einer ähnlich lautenden Pressemitteilung versucht die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu erreichen. Sowohl gestern als auch heute war aber keine der uns bekannten Ansprechpersonen telefonisch erreichbar, auch eine gestern dorthin versandte E-Mail blieb bis heute Unbeantwortet.

Auf Nachfrage hatte weder die Verwaltung der Landeseigenen Friedhöfe bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz noch das zuständige Referat für die Kirchhöfe bei der EKBO vorab von dieser Regelung Kenntnis erlangt.

Wie diese Regelung konkret umgesetzt werden soll und wer dafür verantwortlich ist, konnte heute somit mit keiner der zuständigen Stellen geklärt werden.

Wie wir von Mitgliedern erfahren hat jedoch der Zentralfriedhof Friedrichsfelde offenbar bereits heute ein generelles Betretungsverbot für ungetestete Personen ausgesprochen und ist damit nochmals weit über diese Regelung hinausgegangen.

Wir haben heute nochmals an Sen GPG geschrieben und werden auch in den nächsten Tagen weiter versuchen dort jemanden zu erreichen um eine Klärung und ggf. Rücknahme dieser Regelung herbeizuführen.

Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand der Bestatter-Innung und des Bestatter-Verbandes von Berlin und Brandenburg.

Rheinland-Pfalz

Datum: 2. Juni 2021

Art der Mitteilung: Newsletter | Bestatterverband Rheinland-Pfalz e. V.

Betreff: Coronavirus-Informationen Stand 02.06.2021

Coronavirus in Rheinland-Pfalz

Informationen, Stand 02.06.2021

Neue Corona-Bekämpfungsverordnung bis 20.06.2021

Keine Änderungen bei Bestattungen, Trauerkaffees bleiben verboten

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Mitglieder,

Das Land Rheinland-Pfalz hat eine neue Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung veröffentlicht.

Die Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO) vom 01. Juni 2021, die ab heute und bis voraussichtlich bis zum 20.06.2021 gültig ist, bringt für Beerdigungen **keine** Änderungen zu den bisher geltenden Regelungen.

Trauerkaffees / Leichenschmäuse bleiben leider weiterhin untersagt.

Die vollständige Verordnung und alle vorherigen Fassungen finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Für Trauerfeiern ist weiterhin sowohl in geschlossenen Räumen, als auch unter freiem Himmel das Mindestabstandsgebot und zusätzlich die Maskenpflicht in der Verordnung vorgesehen, die Teilnehmerzahl in geschlossenen Räumen ist durch Flächenbegrenzungen wie bereits bekannt reduziert.

Für Bestattungen gilt Folgendes:

Beerdigungen und Trauerfeiern bleiben erlaubt.

Dies gilt auch für den Fall, dass wegen erhöhter Inzidenzwerte für die Stadt / den Landkreis die Corona-"Notbremse" aus § 28b IfSG (siehe auch weiter unten) greifen sollte.

1. Regelungen zu Bestattungen

Für Trauerfeiern gilt nach § 2 Abs. 5 CoronaBeIVVO Folgendes:

"(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands, und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungspersonen amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

Für die Bestattungszeremonie unter freiem Himmel sind die Abstandsregelungen von 1,50 Metern zwischen Einzelpersonen bzw. zwischen Haushalten einzuhalten, § 1 Abs. 2 der VO.

Es gilt bei Bestattungen innen wie außen weiterhin die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der Verordnung.

Eine Verpflichtung zum Führen von Teilnehmerlisten bei Bestattungen sieht die Verordnung nicht ausdrücklich vor. Maßgeblich bleiben hier aber die Vorgaben des Halleninhabers bzw. des Friedhofsträgers.

Bitte beachten Sie auch weitergehende Weisungen Ihrer Stadt / Gemeinde!

2. Trauerkaffees nach der Beisetzung

Trauerkaffees sind **weiterhin nicht zulässig**, vgl. § 2 Abs. 5 letzter Satz der VO.

3. Teilnehmerzahl bei Beerdigungen im Fall der "Notbremse"

Wenn die "Notbremse" greift, gilt eine absolute Obergrenze von 30 Personen bei Beerdigungen, § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Diese gilt sowohl für Innenräume (Trauerhallen etc.), als auch auf dem Friedhof unter freiem Himmel.

Bei jeder Beerdigung ist der Mindestabstand von 1,50m zwischen Einzelpersonen / Hausständen einzuhalten.

Wo finde ich die aktuellen Inzidenzen für meine Stadt / meinen Landkreis?

Eine auch für die Kommunen bindende Übersicht über die Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen findet man hier: www.rki.de/inzidenzen. (§ 28b Abs. 6 IfSG)

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz hat eine Übersicht erstellt, die laufend aktualisiert wird:

<https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

Bitte achten Sie auch auf die Bekanntmachungen Ihres Landkreises:

<https://landkreistag.rlp.de/homepage/gesundheitsaemter-in-rheinland-pfalz/>

Die Verordnung hat aktuell **Gültigkeit bis zum 20. Juni 2021.**

Über Änderungen informieren wir Sie unverzüglich.

!!!WICHTIG: Impftermine für das Bestatterhandwerk!!!

Melden Sie sich vor der allgemeinen Freigabe der Termine an!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Mitglieder, zur Erinnerung:

Falls Sie von der priorisierten Anmeldung für unser Handwerk bis heute noch keinen Gebrauch gemacht haben sollten, empfehlen wir Ihnen dringend, dies noch kurzfristig vorzunehmen, bevor am 07.06.2021 die Impfpriorisierung aufgehoben wird.

Seit dem 23. April ist die Impf-Registrierung in Rheinland-Pfalz auch für das Bestatterhandwerk geöffnet.

Nachfolgend finden Sie einige Hinweise zur Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt über das Impfportal des Landes Rheinland-Pfalz:

<https://impftermin.rlp.de/>

- Klicken Sie auf "Impftermin-Registrierung"

- Wählen Sie auf der Folgeseite den Punkt

"Ich möchte einen Gruppentermin als Arbeitgeber reservieren (bis zu 15 Personen)"

- geben Sie Ihre E-Mail- Adresse in beiden Feldern ein

- bestätigen Sie alle drei Auswahlfelder und geben Sie den angezeigten Captcha-Code bei "Hiermit bestätige ich, dass ich kein Roboter bin" ein (Groß- und Kleinschreibung beachten!)

-Klicken Sie auf "Absenden". **Sie erhalten dann eine E-Mail mit einem Bestätigungslink, den Sie bitte anklicken.**

- Füllen Sie die Angaben auf der nächsten Seite bitte FÜR JEDEN MITARBEITER EINZELN vollständig aus.

Die Frage "**Arbeiten Sie in einem der folgenden Berufe?**" beantworten Sie bitte mit der Auswahl:

"Personal tätig in Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur"

und das **nächste Feld** mit

"Bestattungswesen"

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Registrierung und hoffen für Sie alle auf einen schnellen Impftermin.

// Alle Rechte liegen bei den Autoren. //

Beste Grüße

Ihr Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Bleiben Sie gesund!

Pressekontakt Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.

Elke Herrnberger

Dipl.-Designerin (FH)

Pressesprecherin / Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: herrnberger@bestatter.de

Telefon: +49 211 / 16 00 8 – 81

<https://www.bestatter.de/>

Der Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. repräsentiert und vertritt über seine Landesorgane die Belange von über 3.100 Bestattungsunternehmen (mit Filialen rund 4.500) in ganz Deutschland. Als Dachverband steht der BDB für Qualität und gewährleistet diese durch diverse Zertifizierungen. Das Thema Aus- und Weiterbildung nimmt einen großen Stellenwert ein. Zur weiteren Professionalisierung wurde 2005 das Bundesausbildungszentrums im unterfränkischen Münnerstadt eröffnet. Als nicht minder wichtige Aufgabe zählt für den Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. der Erhalt und die Förderung der Bestattungskultur und des Berufsethos.

Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.

Postfach 10 23 34, 40014 Düsseldorf

Cecilienallee 5

40474 Düsseldorf

Tel: +49 211 / 16 00 8 - 0

Fax: +49 211 / 16 00 8 - 60

www.bestatter.de

Präsident: Christian Streidt

Vereinsregister Düsseldorf, VR 3436